

Satzung

des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die
**„Ludwig-von-Strümpell-Schule“ - Förderschule mit dem Schwerpunkt
Lernen - Schöppenstedt**

Aufgrund der §§ 7, 9, 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die „Ludwig-von-Strümpell-Schule“ - Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - Schöppenstedt des Landkreises Wolfenbüttel besteht aus der Gemeinde Cremlingen und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Schöppenstedt und Sickte.

§ 2 Übergangsregelung

Abweichend von § 1 können Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Cremlingen und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte, die im Schuljahr 2006/2007 die Wilhelm-Busch-Schule in Cremlingen besuchen, wahlweise die Schule am Teichgarten - Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache - in Wolfenbüttel oder eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Braunschweig besuchen.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die „Ludwig-von-Strümpell-Schule“ -Schule mit dem Schwerpunkt Lernen - Schöppenstedt vom 12.10.1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 39 vom 28.12.1998) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 07.05.2007


Jörg Röhmann

Landrat

